

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 34 | 23.08.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 225/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Festsetzung von Hundertsätzen für die **Bemessung** von **Kaufkraftausgleichszulagen** für im Ausland verwendete **Beamte** und Vertragsbedienstete des Bundes

[BGBl II 226/2024](#)

Verordnung des Bundeseinigungsamts beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, mit der der **Kollektivvertrag** des **Österreichischen Roten Kreuz** 2024 zur Satzung erklärt wird

II. AMTSBLATT DER EU

Keine Rechtsakte mit Gesetzgebungscharakter im Berichtszeitraum.

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

29.07.2024, [Ra 2023/10/0043](#)

ApothekenG; indem es zu dem von der Rw im Verfahren erstatteten (umfangreichen) Vorbringen zur **Bedarfsfrage** lediglich pauschal auf dessen Behandlung in den Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer verweist und diese Gutachten

(wiederum völlig pauschal) als „lebensnah und nachvollziehbar“ klassifiziert, ist das VwG selbst weder auf das Vorbringen der Rw noch dessen Beantwortung durch die eingeholten **Gutachten** inhaltlich eingegangen; die Schlussfolgerung des VwG, die Bedenken der Rw könnten angesichts dieser Gutachten „nicht geteilt werden“, entzieht sich damit einer nachprüfenden Kontrolle

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 10.06.2024, [LVwG-552913](#)

WasserrechtsG; als **Betroffener** iSd § 138 Abs 6 WasserrechtsG kann nur derjenige angesehen werden, in dessen **Rechte** durch die **eigenmächtige Neuerung eingegriffen** wird, sodass ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung nur dann (und nur insoweit) besteht, wenn durch diese Neuerung die in § 138 Abs 6 leg cit genannten Rechte (insb die im § 12 Abs leg cit angeführten Rechte: rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 leg cit und das Grundeigentum) **tatsächlich beeinträchtigt** werden; es liegt auf der Hand, dass eine solche tatsächliche Beeinträchtigung nur anhand des bestehenden **Ist-Zustands** (und nicht eines künftigen, projizierten und bewilligten Soll-Zustands) beurteilt werden kann

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.